

## INFORMATIONEN VERTRAG UND VERSICHERUNGEN FÜR LEHRLINGE

### Referenzdokumente für Lehrlinge des landwirtschaftlichen Berufsfelds

Lehrvertrag

Beilage zum Lehrvertrag der Ortra AgriAliForm - Version Freiburg

Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Freiburg

### Wichtige Punkte zum Lehrvertrag

(gemäss Lehrvertrag AgriAliForm und kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft - NAV)

- Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund (OR Art. 337), kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 55 Stunden nicht überschreiten. Inbegriffen ist ebenfalls die Zeit, welche für die berufliche Ausbildung sowie für die Berufsschule notwendig ist.
- Der Lehrling hat Anrecht auf 1 ½ arbeitsfreie Tage pro Woche.
- Lehrlinge bis 20 Jahre haben Anrecht auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Ab Alter 20 beträgt der jährliche Ferienanspruch 4 Wochen.
- Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat im 1. Lehrjahr und von 2 Monaten ab dem 2. Lehrjahr jeweils per Monatsende ausgesprochen werden (Unfall, Krankheit, Militärdienst und Mutterschaft haben zusätzliche Sperrfristen zur Folge). Die Kündigung sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen, zudem sollte man sich den Empfang der Kündigung quittieren lassen (Eingeschrieben zustellen).
- Der Arbeitgeber muss eine monatliche Lohnabrechnung erstellen und Überstunden, arbeitsfreie Tage und Ferien vermerken. Diese ist von beiden Parteien zu unterschreiben.

### Obligatorischer Versicherungsschutz des Lehrlings

#### ▪ AHV, IV, EO, ALV und FLG

Der Lehrling wird ab dem 1. Januar des 18. Altersjahres AHV-pflichtig. Der Arbeitgeber muss den Lehrling ab diesem Zeitpunkt bei der kantonalen Ausgleichskasse des Kantons Freiburg anmelden. Die Beiträge für AHV, IV, EO und ALV gehen je 50 % zu Lasten des Arbeitgebers und des Lehrlings. Die Beiträge für FLG (Familienzulagen in der Landwirtschaft) gehen 100 % zu Lasten des Arbeitgebers.

#### ▪ Obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG ("Krankenkasse")

Der Lehrling muss gemäss KVG versichert sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet dies zu kontrollieren. Die Prämie geht 100 % zu Lasten des Lehrlings.

#### ▪ Unfallversicherung gemäss UVG

Der Lehrling ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten zu versichern. Die Prämie für Berufsfall und Berufskrankheit geht zu Lasten des Arbeitgebers. Die Prämie für Nichtberufsunfall geht zu Lasten des Lehrlings.

#### ▪ Krankentaggeldversicherung gemäss NAV

Der Lehrling muss gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit mittels einer Krankentaggeldversicherung versichert sein. Die Prämie geht je 50 % zu Lasten des Arbeitgebers und des Lehrlings.

#### ▪ Berufliche Vorsorge gemäss BVG ("Pensionskasse")

Lehrlinge mit einem AHV-pflichtigen Lohn von mindestens Fr. 1'792.50 pro Monat, sind ab 1. Januar des 18. Altersjahres in der beruflichen Vorsorge gegen Risiko (Invalidität, Tod) und ab 1. Januar des 25. Altersjahres auch für das Alterssparen zu versichern.

Die Risikoprämien und Sparbeiträge werden auf dem koordinierten Lohn berechnet (= AHV-pflichtiger Monatslohn ./ . Koordinationsabzug von Fr. 2'091.25) und gehen je 50 % zu Lasten des Arbeitgebers und des Lehrlings.

## Freiwilliger Versicherungsschutz des Lehrlings

### ▪ Angebot Zusatzversicherungen

Die Lehraufsichtskommission für Landwirtinnen und Landwirte empfiehlt, für Lehrlinge ebenfalls eine Zusatzversicherung bei Unfall (Berufs- und Nichtberufsunfall) abzuschliessen. Ab 2022 stehen 2 Varianten zur Auswahl. 1 Variante mit einem Todesfallkapital und 1 Variante mit einem Todesfall- und einem Invaliditätskapital. Das Anmeldeformular liegt dem Lehrvertrag bei und wird vom Landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve verschickt. Die Prämie geht 100 % zu Lasten des Arbeitgebers.

## Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Arbeitsverhinderung des Lehrlings aufgrund Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Militärdienst den Lohn für 30 Tage zu 100 % zu bezahlen (= Lohnfortzahlung).
- Eine Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings aufgrund Unfall oder Krankheit ist dem zuständigen Versicherer per Meldeformular zusammen mit einem Arztzeugnis möglichst rasch mitzuteilen. Besteht Anspruch auf Unfall- oder Krankentaggeld (mind. 80 % des AHV-Lohns bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit) werden die Taggelderleistungen nach Ablauf der Wartefrist (bei Unfall nach 3 Tagen, bei Krankheit gemäss Versicherungsvertrag, meist jedoch nach 30 Tagen) dem Arbeitgeber ausbezahlt.
- Auf dem Unfall- oder Krankentaggeld sind keine Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, FLG und UVG zu entrichten. Weiterhin zu leisten sind die BVG-Beiträge (zumindest während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht) und je nach Versicherer evtl. auch die Beiträge an die Krankentaggeldversicherung (z.B. bei der Agrisano sind die Beiträge an die Krankentaggeldversicherung auch auf Unfall- resp. Krankentaggelder zu bezahlen).
- Ferien werden kompensiert oder ausbezahlt, freie Tage jedoch nicht.

## Haftpflichtversicherung

- Schäden, die der Lehrling während der Arbeitszeit Dritten zufügt, sind über die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers gedeckt. Der Arbeitgeber sollte jedoch kontrollieren, ob dies in seinem Vertrag eingeschlossen ist.
- Schäden, die der Lehrling dem Lehrbetrieb zufügt, sind nicht über die Privathaftpflichtversicherung des Lehrlings oder die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers versicherbar.
- Schäden, die der Lehrling ausserhalb der Arbeitszeit Dritten zufügt, sind über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt. Es wird dem Lehrmeister empfohlen, dies zu überprüfen.

## Besondere Fälle

### ▪ Sohn/Tochter als Lehrling/Lehrtochter

Wenn der Sohn oder die Tochter die Lehre auf dem elterlichen Betrieb absolviert, wird er für die Dauer der Lehre wie eine familienfremde Arbeitskraft eingestuft und untersteht somit den obligatorischen Versicherungen (KT, UVG und BVG).

### ▪ Arbeiten für Dritte

Falls Ihr Lehrling während der Arbeitszeit Arbeiten für Dritte erledigt, ist er in dieser Zeit ebenfalls über den Lehrbetrieb versichert, insofern es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt, im Zusammenhang mit der Landwirtschaft.

## Meldung des Lehrlings für die Globalversicherung der Agrisano

### ▪ Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung

Der Arbeitgeber tritt der Globalversicherung (OKP, KT, UVG und BVG) für die familienfremden Angestellten mit der Unterschrift des betreffenden Antrags bei.

### ▪ Lohnmeldung für die Verrechnung der Versicherungsprämien

Der Lohn für AHV-pflichtige Lehrlinge muss bei der Kantonalen Ausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, gemeldet werden.

Der Lohn für nicht-AHV-pflichtige Lehrlinge muss auf dem Formular "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr" gemeldet werden. Dieses Formular wird jeweils Anfangs Jahr vom Freiburgerischen Bauernverband an die Arbeitgeber verschickt.

### Abkürzungen:

AHV: Alters- & Hinterlassenenversicherung  
ALV: Arbeitslosenversicherung  
BVG: Berufliche Vorsorge  
EO: Erwerbsersatzordnung  
FLG: Familienzulagen

HP: Haftpflicht  
IV: Invalidenversicherung  
KT: Krankentaggeld  
KVG: Krankenversicherungsgesetz  
NAV: Normalarbeitsvertrag

OKP: Obligatorische  
Krankenpflegeversicherung  
OR: Obligationenrecht  
UVG: Unfallversicherungsgesetz

17.01.2022 UPF/FBV/NN/MK/FM

Chambre fribourgeoise d'agriculture - Freiburgerische Landwirtschaftskammer

Rte Chantemerle 41

1763 Granges-Paccot

Tél. 026 467 30 00

Fax 026 467 30 01

info@upf-fbv.ch